

VERORDNUNG

des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet
in der Gemarkung Obenhausen (Landkreis Neu-Ulm) für die
öffentliche Wasserversorgung des Marktes Buch vom 12.06.1989

in Kraft seit 17.06.1989

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654) i.V.m. Art. 35 und Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (GVBl S. 33) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Buch wird in der Gemarkung Obenhausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich,
 - einer engeren Schutzzone,
 - einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt eine Teilfläche im nordöstlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 190 der Gemarkung Obenhausen. Er hat ein Ausmaß von rd. 15 m x 15 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 189 und 190 der Gemarkung Obenhausen.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 191, 192, 193, 194 und 195 der Gemarkung Obenhausen sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 148, 149, 157, 161, 171, 186, 187, 188, 189, 190, 196, 196/1 und 197 Gemarkung Obenhausen.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im M 1 : 5 000 (Lageplan des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft vom 03.08.1987) beim Landratsamt Neu-Ulm und beim Markt Buch niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 bis 1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Fass	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nr. 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und – beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote über Pflanzenschutzmittel“ (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27.07.1988 (BGBl I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausge- nommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öf- fentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen, Wege- und Wasserbau wassergefähr- dende auslaug- oder aus- waschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu ver- wenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwech- sel	v e r b o t e n		-
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erwei- tern, Abstellen von Wohnwa- gen			
4.7 Sportanlagen, die keine bauli- chen Anlagen sind, zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.8 Flugplätze einschl. Sicher- heitsflächen und Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errich- ten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten o- der zu erweitern			
5. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>			
5.1 Betriebe und betriebliche An- lagen, in denen wassergefähr- dende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG herge- stellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

* auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegen-
schaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelent- wässerung eingelei- tet und die Dichtheit der Kanäle, ein- schließlich der An- schlussleitungen, nicht vor Inbetrieb- nahme durch Druck- probe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Mate- rials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
 - oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Setzt diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen, die eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, fest, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 BayWG zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 12.06.1989
Landratsamt

F.J. Schick
Landrat

